

Ehrenordnung der Gemeinde Loffenau

Landkreis Rastatt

Präambel

Ohne das Ehrenamt und die Leistungen der ehrenamtlichen Tätigkeit würden viele Bereiche unserer Gesellschaft nicht funktionieren. Dabei ist die Palette an ehrenamtlicher Tätigkeit breit gestreut: beispielsweise trainieren Menschen Kinder und Jugendliche in Sportvereinen, helfen im Förderverein der Grundschule, betreuen Flüchtlinge, arbeiten bei der freiwilligen Feuerwehr oder kümmern sich um ältere Menschen. Andere unterstützen wiederum gemeinnützige Vereine und Organisationen durch Spenden und vieles mehr.

Die Gemeinde Loffenau möchte auch weiterhin diese ehrenamtliche Tätigkeit fördern und auch entsprechend würdigen.

Der Gemeinderat erlässt deshalb zur Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern oder anderer Personen, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Gemeinde Loffenau oder ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben und zur Auszeichnung von Institutionen, Einrichtungen, Betrieben oder Vereinen folgende Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben (Ehrenordnung):

§ 1 Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Loffenau zu vergeben hat und erfolgt an Personen, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt nach § 22 der Gemeindeordnung durch den Gemeinderat.

§ 2 Bürgerpreis

Mit dem Bürgerpreis der Gemeinde Loffenau werden Personen oder Gruppierungen geehrt, die sich im Bereich des öffentlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Lebens und sportlichen Bereichs besonders eingesetzt oder sich auf sonstige Weise um die Gemeinde Loffenau außerordentlich verdient gemacht haben. Hierzu zählen insbesondere Bürgerinnen und Bürger, die sich in besonderem Maße ehrenamtlich engagiert haben. In jedem Kalenderjahr kann der Bürgerpreis nur ein Mal vergeben werden.

Der Bürgerpreis ist mit 250,00 Euro für eine Einzelperson und 500,00 Euro für Gruppierungen dotiert. Zusätzlich erhalten die Preisträger eine Urkunde.

Die Vorschläge für eine Ehrung mit dem Bürgerpreis werden von den Bürgerinnen und Bürgern eingereicht. Die Entscheidung über die Ehrung trifft der Stiftungsrat der Bürgerstiftung Loffenau. Die Verleihung des Bürgerpreises erfolgt in einem würdigen Rahmen, wie z.B. dem Neujahrsempfang.

§ 3 Ehrennadel

Die Ehrennadel mit dem Wappen der Gemeinde Loffenau wird für langjährige und engagierte Mitarbeit im kommunalpolitischen Bereich verliehen. Sie kann an die aktiven Mitglieder des Gemeinderats und an kommunalpolitisch besonders verdiente und/oder für die Gemeinde wirksame Persönlichkeiten verliehen werden. Die Ehrennadel

- in Gold wird für mehr als 25-jährige Tätigkeit
- in Silber für mindestens 15-jährige Tätigkeit
- in Bronze für mindestens 10-jährige Tätigkeit verliehen.

§ 4 Verdienstmedaille

Für herausragende ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen und dergleichen wird von der Gemeinde eine Verdienstmedaille verliehen. Sie wird an Persönlichkeiten vergeben, die sich in besonderer Weise engagiert und so zum Ansehen der Gemeinde beigetragen haben. Bei der Verleihung der Verdienstmedaille wird zwischen der Vorstandschaft im engeren Sinne und dem erweiterten Vorstand unterschieden. Zum Vorstand im engeren Sinne zählen der erste und zweite Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer. Die Verdienstmedaille für die Vorstandschaft im engeren Sinne wird nach 15 (Bronze), 20 (Silber) bzw. 25 Jahren (Gold) verliehen.

Für die erweiterte Vorstandschaft wird die Verdienstmedaille nach 25 (Bronze), 40 (Silber) bzw. 50 Jahren (Gold) verliehen. Übungsleiter, Musikervorstände, ehrenamtliche Dirigenten etc. werden der erweiterten Vorstandschaft gleichgestellt.

In Fällen, in denen Personen sowohl ein Vorstandsamt im engeren Sinne als auch ein Amt im erweiterten Vorstand ausüben bzw. ausgeübt haben, werden die Tätigkeiten wie folgt gesamtheitlich betrachtet: die Anzahl der Jahre im Vorstand im engeren Sinne werden verdoppelt und der Anzahl der Jahre im erweiterten Vorstand hinzuaddiert. Es werden dann für die Medaillenvergabe die Regelungen für den erweiterten Vorstand angewendet.

Diese Regelung gilt rückwirkend zum 01.01.2018.

§ 5 Leistungsmedaille

Mit der Leistungsmedaille werden Personen und/oder Mannschaften ausgezeichnet, die herausragende Leistungen vollbracht haben. Für die Ehrung kommen natürliche Personen in Betracht, die Einwohner der Gemeinde Loffenau sind, oder einer Loffenauer Mannschaft oder einem Loffenauer Verein angehören und eine beispielhafte Einstellung zum Sport oder zur Gemeinschaft haben.

Die Leistungsmedaille wird in Gold, Silber und Bronze verliehen, je nach Bedeutung des Erfolgs. Über die Ehrung entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Blutspenderehrungen

Die vom Deutschen Roten Kreuz ausgezeichneten Blutspender werden neben der Auszeichnung des DRK auch mit einem Präsent der Gemeinde Loffenau geehrt. Die Wertigkeit des Präsent erfolgt abgestuft je nach der Anzahl der geleisteten Blutspenden.

§ 7 Ehrung von Feuerwehrangehörigen

Neben den Ehrungen durch das Land und den Feuerwehrverband ehrt die Gemeinde Loffenau verdiente Feuerwehrleute mit einer Dienstzeit von 25, 40, 50, 60 ... Jahren mit einem Präsent.

§ 8 Ehrenzeichen und Präsente

Als Ehrenzeichen und Präsente vergibt die Gemeinde u.a. Urkunden und Gutscheine für Geschäfte und Gastronomie.

§ 9 Vorschlagsrecht / Entscheidung

	Vorschlagsrecht	Entscheidung
Ehrenbürgerrecht	GR / BM	GR
Bürgerpreis	GR / BM / Bürgerschaft	Stiftungsrat Bürgerstiftung
Ehrennadel	GR / BM	BM
Verdienstmedaille	GR / BM / Vereinsvorstände	GR
Leistungsmedaille	GR / BM / Vereinsvorstände	BM
Blutspender	DRK	BM
Feuerwehrangehörige	Feuerwehrkommandant	BM

§ 10 Schlussbestimmungen

Weitere Ehrungen und Auszeichnungen erfolgen von Fall zu Fall nach besonderer Entscheidung durch den Bürgermeister oder den Gemeinderat, sofern dies nicht durch Bundes- oder Landesvorschriften geregelt ist.

§ 11 Inkrafttreten

Die Auszeichnungen werden nur an solche Personen verliehen, die sich zum Zeitpunkt der Ehrung noch aktiv engagieren bzw. bei der Verabschiedung aus einem Ehrenamt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Eine nachträgliche Ehrung für zurückliegende Leistungen findet nicht statt. Diese Ehrenordnung gilt deshalb nur für künftige Fälle. Die rückwirkende Sonderregelung aus § 4 bleibt hiervon unberührt.

Die Ehrenordnung der Gemeinde Loffenau tritt ab dem 01.06.2022 in Kraft. Alle anderen bestehenden Regelungen über die Vergabe von Ehrungen und Ehrenzeichen treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.



Markus Burger
Bürgermeister

Loffenau, den 31.05.2022